

Gesellschaftsvertrag
der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz mbH

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gegenstand
- § 3 Stammkapital
- § 4 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 5 Organe
- § 6 Geschäftsführung und Vertretung
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
- § 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 10 Aufsichtsrat
- § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 12 Beirat
- § 13 Dauer und Geschäftsjahr
- § 14 Wirtschaftsplan
- § 15 Jahresabschluss
- § 16 Veröffentlichung
- § 17 Auflösung
- § 18 Gründungskosten
- § 19 Gültigkeitsklausel

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt den Namen "Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz mbH".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Pirmasens.

**§ 2
Gegenstand**

(1) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die wirtschaftliche und soziale Struktur im Kreisgebiet durch die Förderung der Wirtschaft zu verbessern, insbesondere durch

- die Ansiedlung von Gewerbebetrieben,
- die Betreuung und Unterstützung ansässiger Unternehmen sowie von Existenzgründern,
- die Beschaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- die Unterstützung der Kommunen bei den Bemühungen um zivile Folgenutzungen ehemals militärisch genutzter Liegenschaften.

(2) Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die wie auch das übrige Vermögen der Gesellschaft nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszwecks verwendet werden dürfen.

(3) Eine Ausschüttung von Gewinnanteilen oder Sonderzuwendungen an die Gesellschafter erfolgen nicht.

(4) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

(5) Die Gesellschaft darf öffentliche Zuschüsse entgegennehmen, Darlehen aufnehmen oder andere Unternehmen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, gründen, übernehmen, vertreten oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 550.000,-- €.

**§ 4
Verfügung über Geschäftsanteile**

(1) Der Landkreis Südwestpfalz muss jederzeit über mehr als 50 % der Geschäftsanteile verfügen. Die Kreditinstitute müssen gemeinsam stets mehr als 25 % der Geschäftsanteile besitzen.

(2) Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von deren Teilen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

(3) Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, über ihre Stammeinlagen hinaus Nachschüsse zu leisten.

**§ 5
Organe**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Aufsichtsrat.

**§ 6
Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird von der Kreisverwaltung Südwestpfalz abgestellt. Insoweit erfolgen die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers durch den Landkreis. Die Bestellung ist durch den Aufsichtsrat zu bestätigen

(§ 11 Abs. 2 Buchst. c). Die erstmalige Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz kann weiteres Personal zur Erledigung der Aufgaben der Geschäftsführung zur Verfügung stellen. Das Personal des Landkreises nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung als Dienstaufgabe wahr.

Die für das vom Landkreis Südwestpfalz zur Verfügung gestellte Personal anfallenden Personalkosten und die damit zusammen hängenden Sachkosten trägt der Landkreis selbst. Weitere Personal- und Sachkosten werden von der Gesellschaft getragen.

(2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten.

(3) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.

(4) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat des Landkreises Südwestpfalz.

(2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die kommunale Wahlperiode einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Jährlich ist mind. eine Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn

a) mind. die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist und

b) mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend ist. Fehlt es hieran, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auch bei Unterschreitung dieser Quote beschlussfähig ist.

(3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Auf je 50,-- € Geschäftsanteil entfällt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.

(4) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen. Die übrigen Beschlüsse fasst die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann in Ausnahmefällen auch schriftlich oder telefonisch mit anschließender schriftlicher Bestätigung abgestimmt werden.

(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Beschlüsse nach Abs. 4 Satz 4.

(6) Sitzungsgelder und Entschädigungen für Fahrkosten zu den Gesellschafterversammlungen werden nicht gewährt.

§ 9**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten und durch diesen Vertrag vorgesehenen Fällen.

(2) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Höhe des Stammkapitals,
- b) Abtretung und Verkauf von Gesellschaftsanteilen,
- c) die Auflösung der Gesellschaft,
- d) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
- f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- g) die Gründung oder den Erwerb von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 10**Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Personen. Ihm gehören an:

- a) der Landrat des Landkreises Südwestpfalz
- b) ein Bürgermeister einer Verbandsgemeinde, die Gesellschafter ist, mit Stimmrecht. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird auf jeweils zwei Jahre festgelegt und wechselt in alphabetischer Reihenfolge der Verbandsgemeinden. Die übrigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden, die Gesellschafter sind, können mit beratender Stimme teilnehmen.

- c) drei Mitglieder, die vom Kreistag des Landkreises Südwestpfalz zu berufen sind
- d) ein Vertreter für die Sparkasse Südwestpfalz
- e) ein Vertreter für die Genossenschaftsbanken

(2) Der Landrat kann sich im Rahmen des § 44 LKO vertreten lassen, der Vertreter der Verbandsgemeinden durch den Bürgermeister der alphabetisch nächstfolgenden Verbandsgemeinde. Für die nach Abs. 1 Buchst. c) - e) zu benennenden Mitglieder kann je ein Stellvertreter bestellt werden.

(3) Legt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt nieder, hat er hierüber den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich zu informieren. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wird ein Nachfolger in derselben Weise bestellt, wie das ausscheidende Mitglied berufen wurde.

(4) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Südwestpfalz. Der Aufsichtsrat wählt für die kommunale Wahlperiode aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.

(6) Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(7) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat erfolgt ehrenamtlich. Sitzungsgelder und Fahrkostenersatz werden nach den Bestimmungen geleistet, die für die Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages des Landkreises Südwestpfalz angewandt werden. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die in den Diensten eines Gesellschafters stehen.

(8) Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich einberufen. Aufsichtsratssitzungen sollen mind. einmal in jedem Halbjahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es mind. vier Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung verlangen.

(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mind. fünf Mitglieder anwesend sind.

(10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können in Ausnahmefällen Abstimmungen auch schriftlich oder telefonisch mit anschließender schriftlicher Bestätigung erfolgen.

(11) Über gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Aufsichtsratsvorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Dies gilt auch für Abstimmungen nach Abs. 10 Satz 4.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und regelt deren Befugnisse durch eine Geschäftsordnung.

(2) Aufgaben des Aufsichtsrates sind außerdem

- a) die Festlegung der Geschäftspolitik,
- b) die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung,
- c) die Bestätigung der Bestellung des Geschäftsführers nach § 6 Abs. 1
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Aufnahme von Darlehen,
- f) die Stundung oder der Erlass von Forderungen.

Weitere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

**§ 12
Beirat**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat einberufen. Dem Beirat sollen Vertreter aus Organisationen und Institutionen der Wirtschaft angehören sowie auch Einzelpersonlichkeiten, die sich im Bereich der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes im Kreisgebiet in besonderer Weise engagieren und bereit sind, ideell zur Förderung der einheimischen Wirtschaft beizutragen.
- (2) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Gesellschaft und die förderliche Einbringung ihrer persönlichen und beruflichen Kontakte.
- (3) Die Gesellschafter können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (4) Die Organisation des Beirates regelt die Geschäftsordnung.

**§ 13
Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen sind bei der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde und bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier anzuzeigen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsführung schriftlich seinen Austritt erklären. In diesem Fall wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an einen oder mehrere Mitgesellschafter, an einen oder mehrere Dritte oder die Gesellschaft selbst zu übertragen ist. Anstelle einer Übertragung kann auch die Einziehung des Anteils beschlossen werden. Ausscheidenden Gesellschaftern wird der Wert ihres Geschäftsanteils, höchstens jedoch der Nennbetrag des Geschäftsanteils vergütet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14
Wirtschaftsplan**

Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach dem vom Aufsichtsrat beschlossenen jährlichen Wirtschaftsplan. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**§ 15
Jahresabschluss**

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Landkreis und der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGRG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

(4) Der Landkreis, dessen Kommunalaufsichtsbehörde und der Rech-

nungshof Rheinland-Pfalz haben die Rechte aus § 54 HGRG. Der Landkreis nimmt diese Rechte auch für die beteiligten Verbandsgemeinden wahr und übermittelt ihnen die entsprechenden Informationen.

§ 16 Veröffentlichung

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in den Regionalausgaben Pirmasens und Zweibrücken der Tageszeitung "Die Rheinpfalz", in der Pirmasenser Zeitung und im Pfälzischen Merkur.

§ 17 Auflösung

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft wird das vorhandene Vermögen veräußert. Der Veräußerungserlös wird auf die Gesellschafter entsprechend ihren Geschäftsanteilen verteilt.

(2) Soweit das vorhandene Vermögen ausreicht, wird den Gesellschaftern der Nennbetrag ihres Geschäftsanteils erstattet. Ein darüber hinausgehender Vermögensrest fällt dem Landkreis Südwestpfalz zu, der ihn für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.

§ 18 Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 4.090,34 € (= 8.000,-- DM). Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihre Eintragung im Handelsregister.

**§ 19
Gültigkeitsklausel**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtungültig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die betreffenden Bestimmung(en) unverzüglich durch andere zweckentsprechende Regelungen zu ersetzen.

(2) Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke festgestellt wird.